

# **Satzung über Ehrungen**

## **durch die Stadt Bocholt**

---

vom 30.05.1997, in Kraft getreten am 05.06.1997

letzte Änderung: 11.04.2016

**Stadt Bocholt**  
Der Bürgermeister  
Kaiser-Wilhelm-Straße 52-58  
46395 Bocholt

Stand: 11.04.2016

---

§1	Art der Ehrung und Auszeichnung.....	1
§2	Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung .....	1
§3	Verleihungsgrundlage .....	1
§4	Ehrenring der Stadt Bocholt .....	1
§5	Stadtplakette der Stadt Bocholt.....	2
§6	Verfahren.....	2
§7	Form der Verleihung.....	2
§8	Verwendung von Auszeichnungen.....	3
§9	Nachrufe .....	3
§10	Inkrafttreten.....	3

### §1 Art der Ehrung und Auszeichnung

- (1) Die Stadt Bocholt ehrt verdiente Persönlichkeiten durch Verleihung
  - a) des Ehrenbürgerrechtes,
  - b) der Ehrenbezeichnung "Ehrenbürgermeister/in" und
  - c) des Ehrenrings der Stadt Bocholt.
- (2) Die Stadt Bocholt ehrt verdiente Persönlichkeiten, Vereine, Projekte und Initiativen durch Verleihung der Stadtplakette der Stadt Bocholt. Die Stadtplakette wird nicht an Personen verliehen, die bereits mit einem Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet wurden. Die Ehrung durch den Ehrenring der Stadt Bocholt oder eine Ehrenbezeichnung bleibt davon unberührt.

### §2 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung und Entziehung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung richten sich nach den besonderen Vorschriften des § 34 der Gemeindeordnung NW.

### §3 Verleihungsgrundlage

Für Verdienste

u. a. auf dem Gebiet

- a) der Kunst und Wissenschaft,
- b) des Umweltschutzes und der Natur
- c) der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund  
und
- d) im sozialen,
- e) wirtschaftlichen,
- f) politischen,
- g) schulischen,
- h) kulturellen,
- i) sportlichen Bereich  
sowie
- j) im Verwaltungsbereich

verleiht die Stadt Bocholt den Ehrenring der Stadt Bocholt und die Stadtplakette der Stadt Bocholt.

### §4 Ehrenring der Stadt Bocholt

- (1) Die Stadt Bocholt kann Bürgerinnen und Bürgern, die sich in hervorragender Weise um das Wohl und Ansehen der Stadt Verdienste im Sinne von § 3 erworben haben, den Ehrenring der Stadt Bocholt verleihen.
- (2) Der Ehrenring ist aus Gold gefertigt. Auf einem eingelegten grünen Schmuckstein ist das Wappen der Stadt Bocholt eingeschnitten.

Die Umrandung des Steines trägt die Worte „Ehrenring der Stadt Bocholt“. Innen sind der Name der Trägerin/des Trägers und der Tag der Verleihung eingraviert.

- (3) Über die Verleihung des Ehrenringes wird eine Urkunde ausgehändigt, die von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister und einem Ratsmitglied zu unterzeichnen ist. In der Urkunde sind die Verdienste der/des Beliehenen, die für die Verleihung des Ehrenringes ausschlaggebend waren, zu würdigen.

### §5 Stadtplakette der Stadt Bocholt

- (1) Die Stadt Bocholt kann Bürgerinnen und Bürgern, die sich in besonderer Weise um das Wohl und Ansehen der Stadt Verdienste im Sinne von § 3 erworben haben, die Stadtplakette der Stadt Bocholt verleihen.
- (2) Die Stadtplakette kann auch für besondere Verdienste um ein gutes Miteinander von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund verliehen werden.
- (3) Die in Silber gearbeitete Stadtplakette der Stadt Bocholt zeigt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Bocholt. Die Rückseite trägt die Umschrift „Für besondere Verdienste um die Stadt Bocholt verliehen“, den Namen der/des zu Ehrenden und das Verleihungsdatum.

### §6 Verfahren

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und die im Rat der Stadt Bocholt vertretenen Fraktionen, der Integrationsrat sowie die in Bocholt tätigen Vereine, Verbände oder sonstigen Organisationen sind berechtigt, Vorschläge zur Verleihung von Auszeichnungen zu unterbreiten.
- (2) Der Ältestenrat berät Vorschläge vor. Zu den Beratungen kann der/die Antragsteller/in hinzugezogen werden.
- (3) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes, der Ehrenbezeichnung „Ehrenbürgermeister/in“, des Ehrenringes und der Stadtplakette entscheidet die Stadtverordnetenversammlung auf Empfehlung des Ältestenrates in nichtöffentlicher Sitzung. Die Entscheidung über die Verleihung des Ehrenringes bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung, der in nichtöffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zu fassen ist, können der Ehrenring und die Stadtplakette entzogen werden, wenn sich die/der Beliehene der Ehrung als unwürdig erwiesen hat.

### §7 Form der Verleihung

Das Ehrenbürgerrecht, die Ehrenbezeichnung „Ehrenbürgermeister/in“, der Ehrenring und die Stadtplakette werden in feierlicher Form in einer öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister überreicht.

Der zeitliche Abstand zwischen zwei Terminen für die Verleihung von Ehrungen soll mindestens drei Jahre betragen.

### **§8 Verwendung von Auszeichnungen**

- (1) Das Recht zum Tragen des Ehrenringes steht nur der/dem Beliehenen zu.
- (2) Der Ehrenring und die Stadtplakette dürfen weder von ihr/ihm noch von ihren/seinen Erben verschenkt oder veräußert werden.
- (3) Beim Tode der/des Beliehenen bleiben die Ehrengaben Eigentum der Erben.

### **§9 Nachrufe**

Beim Tode einer Ehrenbürgerin/eines Ehrenbürgers bzw. einer Ehrenbürgermeisterin/eines Ehrenbürgermeisters würdigt die Stadt Bocholt die/den Verstorbene/n durch einen Nachruf in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt sowie durch einen Ständerkranz zur Trauerfeier oder Beisetzung und ein Kondolenzschreiben der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

### **§10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## unter Berücksichtigung der Änderungen

---

vom 16.03.2000, 11.12.2012 und 11.04.2016